

An die
Fachgruppen Personenberatung und
Personenbetreuung
Fachgruppenobleute
Bundesausschuss Psychologische Beratung
Bundesausschuss Ernährungsberatung
Bundesausschuss Sportwissenschaftliche Beratung

Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269 E fv-pb@wko.at W http://wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

127/Corona/20/KS

3269

16.09.2020

Änderung der Covid-19-Lockerungsverordnung - 10. COVID-19-LV-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesundheitsminister hat die Änderungen der Verordnung betreffend Maßnahmenlockerung, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, veröffentlicht (BGBl. II Nr. 398/2020). Nachstehend eine auszugsweise Darstellung der aktuellen Lage (zur konsolidierten Fassung):

Kundlnnenkontakt in den Betriebsstätten:

Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein <u>Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten</u>. Im Indoor-Bereich sämtlicher Betriebsstätten gilt zudem eine <u>allgemeine Maskenpflicht</u>. Demnach muss eine mechanische Schutzvorrichtung getragen werden, die den Mund- und Nasenbereich abdeckt (z.B. MNS-Masken, Gesichtsvisiere etc.).

Betreiber und ihre MitarbeiterInnen müssen die mechanische Schutzvorrichtung (z.B. MNS-Maske) immer dann tragen, wenn sie Kundenkontakt haben und wenn keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind, die das gleiche Schutzniveau gewährleisten (z.B. Acrylglasscheiben).

Ausnahme:

Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand zwischen Kundinnen und Dienstleister nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Bei KundInnenkontakt außerhalb der Betriebsstätten, müssen <u>am Ort der beruflichen Tätigkeit</u> folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Die Verpflichtung zum Tragen von MNS ist nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zulässig.
- Wenn aufgrund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Sport:

Gemäß § 8 der Covid-19-LV ist das <u>Betreten von Sportstätten</u> gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 (<u>BGBl. I Nr. 100/2017</u>) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 und 1a zulässig, wonach beim Betreten die <u>Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter für nicht im gemeinsamen</u> <u>Haushalt lebende Personen gilt</u> und im Indoor-Bereich gilt zudem eine <u>allgemeine Masken-pflicht</u>.

Ausnahme: Bei der Sportausübung.

Veranstaltungen:

Verboten sind Veranstaltungen:

- mit über **50 Personen** in geschlossenen Räumen (ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen) und
- mit über 100 Personen Outdoor.

Erlaubt sind Veranstaltungen (Keine Bewilligungspflicht bis 500 Personen Indoor/750 Outdoor):

- 1) mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen,
 - unter <u>Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter</u> für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen/gemeinsame Besuchergruppe und weiters gilt eine
 - allgemeine Maskenpflicht (ausgenommen: am Sitzplatz; Vortragende)
- 2) ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen,
 - unter <u>Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter</u> für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen/gemeinsame Besuchergruppe und weiters gilt eine
 - allgemeine Maskenpflicht (in geschlossenen Räumen)

Wenn aufgrund der Eigenart der Schulung, Aus- und Fortbildung

- der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und/oder
- Personen MNS nicht tragen,

dann muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Bitte beachten Sie, insbesondere im Hinblick auf die Corona-Ampel und deren Auswirkungen, stets die Informationsseite der Wirtschaftskammerorganisation: https://www.wko.at/service/corona.html?shorturl=wkoat_coronavirus

Freundlichen Grüßen

Andreas Herz, MSc Fachverbandsobmann Mag. Jakob Wild Geschäftsführer